

## Allgemeine Bedingungen für Energiedienstleistungen der EnBW Energyfactory GmbH; Stand: 18.02.2019

### 1. Zustandekommen des Vertrags

1.1. Der Dienstleistungsvertrag erschöpft sich in der Durchführung der im Angebot beschriebenen Energiedienstleistungen und kommt zustande durch die Auftragserteilung des Kunden innerhalb der in dem jeweiligen Angebot bestimmten Frist.

1.2. Bei Bestellungen über Online-Bestellformulare stellt die Bestellung des Kunden ein Angebot an die EnBW Energy Factory GmbH (i.F. energyfactory) zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages dar. Nach Übermittlung der Bestellung erhält der Kunde eine Nachricht, die den Eingang der Bestellung bei energyfactory bestätigt. Diese Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes durch energyfactory dar, sondern soll den Kunden nur darüber informieren, dass die Bestellung bei energyfactory eingegangen ist. Der Dienstleistungsvertrag kommt erst mit Zusendung einer Nachricht zu Stande, welche die Annahme des Angebotes durch energyfactory bestätigt (Auftragsbestätigung).

### 2. Rechte des Kunden

2.1. Nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entgelte erhält der Kunde das einfache, zeitlich unbeschränkte, inhaltlich jedoch auf die interne Verwendung in dem Unternehmen des Kunden und in mit dem Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen beschränkte Recht, alle im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse (z.B. Ergebnisberichte) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages zu nutzen.

2.2. Eine öffentliche Berichterstattung über die Leistungsergebnisse, eine Weitergabe der Leistungsergebnisse an Dritte, eine Verwendung als Gutachten bzw. sachverständige Stellungnahmen gegenüber Dritten allgemein und im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten sowie jede anderweitige Kommunikation an oder Zugänglichmachung der Leistungsergebnisse für Dritte durch den Kunden, in unveränderter oder veränderter Form, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch energyfactory, es sei denn:

- > Die Weitergabe der Leistungsergebnisse ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder
- > die Weitergabe erfolgt im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Energiedienstleistungen oder
- > der Dritte ist als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt dem Kunden gegenüber gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.3. Alle Inhalte, Abbildungen und sonstige Erläuterungen in Ergebnisberichten zu den Energiedienstleistungen sind als Hinweise und Empfehlungen zu verstehen. Rechtliche Ansprüche auf Vollständigkeit und / oder Richtigkeit können hieraus nicht geltend gemacht werden. Die in Berichten vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen ersetzen keine Fachplanung. Die Angaben zu Kosten sind als Richtwerte zu verstehen, können daher keinen absoluten Anspruch erheben und sind einer gewissen Unschärfe unterworfen. Eine Gewährleistung für die Angaben sowie den tatsächlichen Eintritt der Energiereduzierung kann nicht übernommen werden.

2.4. Sämtliche Rechte an eigenen Modellen, Methoden, Verfahren und Know-how, die energyfactory zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen einsetzt, verbleiben bei energyfactory.

### 3. Vertraulichkeit

3.1. Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich aller von der jeweils anderen Partei empfangenen vertraulichen Informationen strengste Vertraulichkeit zu bewahren und sie Dritten nicht zugänglich zu machen.

3.2. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Dokumente und sonstige Unterlagen sowie die Informationen, die energyfactory dem Kunden oder umgekehrt dieser energyfactory im Rahmen des Vertrages zugänglich macht, gleich welcher Art (Texte, Zeichnungen, Diagramme, Fotografien etc.) und unabhängig von der Art des Mediums (Schriftstücke, Ausdrücke, CD-ROMs, E-Mail-Dateien, mündliche Mitteilungen etc.).

3.3. Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen, die

- > öffentlich bekannt sind;
- > nachweislich vor ihrer Übermittlung bereits der Empfängerpartei zugänglich waren;
- > ohne Verschulden der Empfängerpartei oder deren Mitarbeitern während der Geltungsdauer des Vertrages öffentlich bekannt werden.

3.4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass sämtliche technischen und unternehmensbezogenen Daten sowie die geschäftlichen Kontaktdaten, die im Rahmen der durchgeführten Analysen und Expertisen erhoben, gespeichert und an energyfactory sowie an mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weitergegeben werden können.

### 4. Haftung/Freistellung

4.1. energyfactory sowie ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haften aus diesem Verhältnis nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit die nachfolgenden Regeln nichts anderes vorsehen.

4.2. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind neben den Hauptpflichten des Vertrages (Analyse bzw. Expertise und Bezahlung) auch solche Nebenpflichten, die für das Erreichen des Vertragszwecks vorausgesetzt werden. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von energyfactory sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

4.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

4.4. Sollte energyfactory in Folge oder in Zusammenhang mit einer unzulässigen Weitergabe der Leistungsergebnisse an Dritte von denselben oder anderen Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde zur Freistellung verpflichtet. Soweit der Kunde zur Freistellung verpflichtet ist, beinhaltet dies insbesondere die Freistellung von allen Ansprüchen, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden und Kosten, einschließlich angemessener Kosten für die Verteidigung und Rechtsberatung in einem anhängigen oder drohenden Rechtsstreit sowie die Erstattung verauslagter Beträge.

### 5. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der energyfactory ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zur Aufrechnung berechtigt.

### 6. Preise

Sofern nicht weiter beschrieben, handelt es sich bei allen Preisangaben um Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

### 7. Rechtsnachfolge

7.1. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist außer bei der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge oder einer Übertragung auf eine Konzerngesellschaft, die energyfactory kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle mit energyfactory ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig.

7.2. Die Zustimmung kann durch einen der Vertragspartner nur verweigert werden, wenn beim Rechtsnachfolger nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen wie beim bisherigen Vertragspartner gegeben sind oder ihm ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Rechtsnachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn zwischen dem Rechtsnachfolger und dem bisherigen Vertragspartner ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn sowohl zwischen dem bisherigen Vertragspartner und einem weiteren verbundenen Unternehmen als auch zwischen dem Rechtsnachfolger und demselben weiteren verbundenen Unternehmen ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Ein solcher Unternehmensvertrag ist sowohl durch den Rechtsnachfolger als auch den bisherigen Vertragspartner nachzuweisen.

7.3. Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Sinne möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

8.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sind schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

8.3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit dieser wirksam vereinbart werden kann, Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.